



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2016/2017 – Ausgegeben am 26.06.2017 – 31. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

143. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Geschichte (Version 2014)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 12. Juni 2017 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Geschichte (Version 2014), veröffentlicht am 30.06.2014 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 40. Stück, Nr. 235, 1. Änderung veröffentlicht am 23.03.2016 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 18. Stück, Nr. 134, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

- In § 5 Abs 1 wird in der Aufzählung folgender Schwerpunkt angefügt:

„SP MATILDA: Europäische Frauen- und Geschlechtergeschichte (European Women's and Gender History)*

* Nähere Bestimmungen zur Absolvierung des Schwerpunkts MATILDA finden sich zudem in § 10a.“

- Dem fünften Absatz wird die Absatzbezeichnung „(2)“ vorangestellt und folgender Absatz hinzugefügt:

„Zur Absolvierung eines Schwerpunkts können für die Pflichtmodule (PM1, PM2 und PM3) alternativ Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtmodul PM4 (Wahlbereich) im Ausmaß von maximal 15 ECTS absolviert werden, sofern diese einen Bezug zum gewählten Schwerpunkt erkennen lassen. Diese müssen vorab von der Studienprogrammleitung genehmigt werden.“

- Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Für die Absolvierung des Schwerpunkts MATILDA gelten darüber hinaus folgende Voraussetzungen:

- die positive Absolvierung des „summer intensive programme“ im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten oder, sofern dieses nicht angeboten wird, die positive Absolvierung von Lehrveranstaltungen mit geschlechtergeschichtlichem Schwerpunkt im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten und
- die positive Absolvierung zumindest eines Auslandssemesters im Ausmaß von mindestens 12 ECTS-Punkten aus Lehrveranstaltungen mit geschlechtergeschichtlichem Schwerpunkt, die an einer der Partneruniversitäten des Konsortiums des Programms MATILDA im Rahmen des jeweiligen MATILDA-Studienprogrammes angeboten werden.*“

- Dem Absatz beginnend mit „Das Curriculum ist wie folgt aufgebaut:“ wird die Absatzbezeichnung „(4)“ vorangestellt.

- Die Absatzbezeichnung des Absatzes „(2) Modulbeschreibung“ wird auf „(5)“ geändert.

(2) Modul „PM 4 Wahlbereich“

In der Modulstruktur des Pflichtmoduls PM4 (Wahlbereich) wird folgender Absatz angefügt:

„Studierende des Schwerpunkts MATILDA müssen im Rahmen dieses Pflichtmoduls

- das „summer intensive programme“ im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten oder, sofern dieses nicht angeboten wird, Lehrveranstaltungen mit geschlechtergeschichtlichem Schwerpunkt im selben Ausmaß und
- Lehrveranstaltungen im Rahmen des/der Auslandssemester(s) (§ 5 Abs 3)

absolvieren. Die Wahl der Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Auslandssemesters absolviert werden, ist im Voraus von den Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren des Schwerpunkts MATILDA zu genehmigen.“

(3) § Einteilung der Lehrveranstaltungen

Dem § 8 Abs 2 wird folgender Absatz angefügt:

„„**Summer intensive programmes**“ sind laut Erasmusprogramm definierte prüfungsimmanente Lernprogramme, die mindestens zehn Arbeitstage dauern. Sie werden von allen Partneruniversitäten des Konsortiums des Programms MATILDA: European Master in Women's and Gender History gemeinsam als Summer School zu bestimmten Themen und Fragestellungen der europäischen Frauen- und Geschlechtergeschichte gehalten. „Summer intensive programmes“ dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von Universitätslehreinnen und -lehrer gehaltene Sessionen, die die spezifischen Dimensionen des Programmthemas beleuchten, werden mit von Studierenden gehaltenen Workshops, die Quellenübungen durchführen, kombiniert. „Summer intensive programmes“ bieten darüber hinaus Studierenden Platz, ihre eigenen Projekte vorzustellen und zu diskutieren. Die Leistungsbeurteilung erfolgt anhand der aktiven Teilnahme und der Vor- und Nachbereitung in Form von Seminararbeiten.“

(4) § 10a Schwerpunkt MATILDA

§ 10a samt Überschrift lautet:

„§ 10a Schwerpunkt MATILDA: Europäische Frauen- und Geschlechtergeschichte (European Women's and Gender History)“

(1) Für das „summer intensive programme“ und das verpflichtende Auslandssemester an einer der Partneruniversitäten des Konsortiums des Programms MATILDA wird einmal pro Semester ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Bewerbung und die Durchführung des Verfahrens laufen über die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren des Schwerpunkts. Nähere Bestimmungen zum Auswahlverfahren werden auf der Homepage <https://matilda-european-master-univie.ac.at> bekannt gegeben.

(2) Die Sprachkompetenz für die Studierendenmobilität an eine bzw. mehrere der MATILDA-Partneruniversitäten ist im Laufe des Studiums von der entsendenden Universität zu prüfen und spätestens vor Beginn der Mobilität nachzuweisen.

(3) Studierende, die an einer der Universitäten des Konsortiums zum Programm MATILDA: European Master in Women's and Gender History zugelassen wurden, sind mit einem formalen Antrag auch an der Universität Wien zugelassen. Lehnt eine der Universitäten des Konsortiums die Aufnahme einer/eines Studierenden in das Programm ab, so kann diese/dieser auch nicht in das Programm der Universität Wien aufgenommen werden.“

(5) § 11 Inkrafttreten

Folgender Abs 3 wird angefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26.06.2017, Nr. 143, Stück 31, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.“

(6) § 12 Übergangsbestimmungen

§ 12 samt Überschrift lautet:

„§ 12 Übergangsbestimmungen“

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2014/15 das Studium des Masters Geschichte beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor dem in § 11 Abs 1 genannten Zeitpunkt die Masterstudien „Geschichte“, „Frauen- und Geschlechtergeschichte“, „Historisch-Kulturwissenschaftliche Europaforschung“, „Osteuropäische Geschichte“, „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ oder „Zeitgeschichte“ begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die vor dem in § 11 Abs 3 genannten Zeitpunkt das Masterstudium „MATILDA: European Master in Women's and Gender History (Joint Degree)“ begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Diese Studierenden können den

Schwerpunkt MATILDA absolvieren, ohne das in diesem Curriculum vorgeschriebene Auswahlverfahren gemäß § 10a zu durchlaufen.

(5) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem der vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurricula im Bereich der Geschichtswissenschaften „Geschichte“ (MBL. vom 26.06.2008, 37. Stück, Nr. 322 idgF.), „Frauen- und Geschlechtergeschichte“ (MBL. vom 26.06.2008, 37. Stück, Nr. 324 idgF.), „Historisch-Kulturwissenschaftliche Europaforschung“ (MBL. vom 26.06.2008, 37. Stück, Nr. 323 idgF.), „Osteuropäische Geschichte“ (MBL. vom 27.06.2008, 38. Stück, Nr. 327 idgF.), „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (MBL. Vom 27.06.2008, 38. Stück, Nr. 328 idgF.), „Zeitgeschichte“ (MBL. Vom 27.06.2008, 38. Stück, Nr. 329 idgF.) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2016 abzuschließen.

(6) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 2. Änderung dieses Curriculums dem vor der Erlassung der 2. Änderung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum „MATILDA: European Master in Women's and Gender History (Joint Degree)“ (MBL. vom 24.06.2008, 35. Stück, Nr. 303) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2019 abzuschließen. Studierende, die nach dem Auslaufen des Mastercurriculums „MATILDA: European Master in Women's and Gender History (Joint Degree)“ diesem Curriculum unterstellt werden, können den Schwerpunkt MATILDA absolvieren, ohne das in diesem Curriculum vorgeschriebene Auswahlverfahren gemäß § 10a zu durchlaufen.

(7) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.“

(7) Anhang

Dem Anhang wird folgende Tabelle samt Überschrift angefügt:

„Empfohlener Pfad für den Schwerpunkt MATILDA

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1.	PM 1	VO zur Schwerpunkt-Einführung	5	
		dazugehöriger KU Lektürekurs	5	
	PM 2	PS Proseminar	5	
		KU Methodenkurs	3	
		AR Methodenworkshop	3	
		AR Methodenworkshop	3	
	PM4	Alternative Lehrveranstaltungen (statt summer intensive programme)	5	
				29
2.	Auslandssemester			
	PM 4		20	
	PM 1	VO zur Schwerpunkt-Einführung	5	
		dazugehöriger KU Lektürekurs	5	
				30
3.	PM 3	SE Forschungsseminar	10	
		KU Projektkurs	10	
		AR Proposal-Workshop	3	

	PM 4	Alternative Lehrveranstaltungen (statt summer intensive programme)	5	
				28
4.	PM 5	SE Masterseminar	4	
		Masterarbeit	25	
		Masterprüfung	4	
				33
Gesamt				120

“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Krammer